



**Forum
Eigentum und
Naturschutz**
Schleswig-Holstein

Forum Eigentum und Naturschutz Lorentzendam 36 24103 Kiel

vorab per e-mail: Susanne.Ruth@melund.landsh.de
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung
Mercatorstraße 3, 5, 7
24106 Kiel

Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz-DGLG)

Ihr Zeichen: V 29 – 24536/2018

Sehr geehrter Herr Börner,

wir danken zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren.

Vorab möchten wir mitteilen, dass der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz auf seiner Jahreshauptversammlung vom 24. April 2018 eine Namensänderung vollzogen hat. Der Arbeitskreis heißt nunmehr „Forum Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein“. Dr. Tilman Giesen ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Geschäftsführung wird nunmehr von dem Unterzeichner wahrgenommen. Die Anschrift des Arbeitskreises / Forums ist jedoch gleichgeblieben.

Wir möchten Sie bitten, diese Veränderungen in Zukunft zu beachten bzw. entsprechend die bei Ihnen hinterlegten Daten zu aktualisieren.

Zum Gesetzesentwurf ist Folgendes auszuführen:

Lorentzendam 36
24103 Kiel

Tel.: 0431 - 5 90 09 - 94
Fax: 0431 - 5 90 09 - 81

Postfach 31 07
24030 Kiel

E-Mail: info@forum-eigentum-und-naturschutz.de
www.forum-eigentum-und-naturschutz.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE73 2105 0170 0092 0239 10
BIC: NOLADE21KIE

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass das federführende Ministerium der Auffassung ist, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz alternativlos sei. Die hier bestehende grundsätzliche Kritik an dem Gesetz als ganz erhebliche Beschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgrundrechts der in Schleswig-Holstein tätigen Landwirte wird insofern aufrechterhalten. Freiwillige Maßnahmen im Einvernehmen mit den Betroffenen sind nach hiesiger Auffassung stets legislativem Zwang vorzuziehen, zumal der umfassende Schutz des Dauergrünlands inzwischen auch durch das europäische hinreichend Recht gewährleistet ist, eine zusätzliche Landesregelung somit alles andere als zwingend erforderlich.

- Die vorgesehenen und längst überfälligen Harmonisierungen mit den europarechtlichen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt, wobei allerdings nicht nachvollziehbar ist, warum dies nicht konsequent zu Ende geführt wird und man die Definition in der Verordnung (EU) 2017/2393 bzw. deren nationalen Umsetzung nicht auch im Landesrecht berücksichtigt. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür fehlt.

- Warum der Zweck des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, nämlich aus Gründen des Klima-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes, auf Kleinstflächen nicht erreicht werden kann, wird in der Gesetzesbegründung nicht näher dargelegt und ist insofern auch fachlich nicht nachvollziehbar.

- Die Erweiterung des Schutzregimes auf von Winderosionen gefährdete sandige Geeststandorte wird von hier aus äußerst kritisch gesehen. Zunächst einmal stellt sich das grundsätzliche Problem, dass ein ohnehin unbestimmter Rechtsbegriff mit „Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen“ nun noch mit einem weiteren Tatbestandsmerkmal versehen bzw. sein Anwendungsbereich noch ausgedehnt wird, was zusätzliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung bringt. Unabhängig davon wird die Erweiterung der geschützten Flächen im Wesentlichen damit begründet, dass es an jenen Standorten in den letzten Jahren aufgrund von Frühjahrs- bzw. Frühsommertrockenheiten wiederholt Winderosionen unter den Stichworten „Sandstürme“ bzw. „Staubstürme“ gegeben hat. Hierzu gab es in der Tat einen spektakulären Fall, der sich allerdings in Mecklenburg-Vorpommern abgespielt hat. Von hier aus ist nicht nachvollziehbar, ob wissenschaftlich belegt ist, dass es sich tatsächlich um ein dauerhaftes und ernst zu nehmendes Phänomen oder aber nur singuläre Ereignisse aufgrund der besonderen Witterungsverhältnisse in einzelnen Jahren handelte. Die geplante Gesetzesänderung muss sich an dieser Stelle den Vorwurf des „Schnellschusses“ gefallen lassen, bei dem medienwirksame Einzelfälle der jüngeren

Vergangenheit als Rechtfertigung einer erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes und einer weiteren Einschränkung des Eigentumsgrundrechts der Landwirte herhalten müssen.

- Aus Betroffenensicht wird die Einschränkung der Verfahrenskonzentration bei Genehmigungen auf das Agrar-, Wasser- und Naturschutzrecht äußerst kritisch gesehen. Wenngleich es hier schon faktische Verfahrenaufspaltungen gegeben haben mag, wäre es wünschenswerter gewesen, diese im Sinne einer echten Konzentrationswirkung zu beseitigen, statt mit der geplanten Änderung nun noch zu verfestigen.
- Die Streichung der zeitlichen Befristung des Gesetzes wird ebenfalls kritisch gesehen. Wenn man schon die Auffassung vertritt, es bedürfe weiterhin einer zusätzlichen landesrechtlichen Regelung zum Schutz des Dauergrünlands, so würde durch eine weitere Befristung von fünf Jahren zumindest die Chance bestehen, den Gesetzgeber dazu zu bringen, die Notwendigkeit des Gesetzes in einem überschaubaren Zeitraum erneut zu überprüfen. Dieser Effekt geht durch die Streichung der Befristung verloren.

Für eine Beteiligung auch am weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marten Waller
Geschäftsführer